

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3381 (neu)

Spielbank SH GmbH • Eggerstedtstr. 1 • 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
Herrn Vors. Bernd Schröder
Innen- und Rechtsausschuss
Herr Vors. Thomas Rother

über manfred.neil@landtag.ltsh.de

über Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, 6.1.2012

Anhörung Gesetzesentwurf zur Errichtung und Betrieb von Spielhallen DS 17/1934

Sehr geehrter Herr Schröder,
sehr geehrter Herr Rother,
verehrte Ausschussmitglieder

vielen Dank für die Gelegenheit zum Entwurf des Spielhallengesetzes Stellung zu nehmen.

Die Spielbank SH GmbH als Betreiber der fünf staatlich konzessionierten Spielbanken in Schleswig-Holstein unterstützt die Gesetzesinitiative zur Regulierung und Beschränkung des nach § 284 ff Strafgesetzbuch verbotenen Glücksspiels außerhalb des ordnungsrechtlich streng geregelten Spielangebotes von Lotto und Spielbanken.

Bereits 2007 wurde Maurus als CdS von uns gebeten, die rechtlichen Möglichkeiten der 3.Föderalismusreform zur kohärenten Regulierung der Spielhallen im Land zu nutzen.
Regelungsziel des Landesgesetzes sollte sein > Unterhaltungsspiel und kein Glücksspiel

Die zur mündlichen Anhörung erbeten Stichworte finden Sie nachstehend

Bedeutung gesetzlicher Regelungsgrößen:

Abstandsregelung > zur Unterbindung von Umgehung über Mehrfachkonzessionen

Spieldauer > entscheidet Suchtgefährdung aber Bundeskompetenz, > 15 Sek./Spiel

Max Stundenverlust > sinnvoll kleiner € 10/h damit Unterhaltungsspiel > Bundeskompetenz

- Spielanreize
Verweildauer > Bewerbungen unterbinden, kostenlose Bewirtung erhöht
- Öffnungszeiten
01:00 Uhr > im Rahmen von Freizeitangebote, daher eher 8:00 bis max
- Übergangszeiten
ausreichend > mit 5 Jahren deutlich zu lang, Gutachten hält 3 Jahre für

Begründung für Notwendigkeit der vorgelegten Gesetzesinitiative:

Selbstdarstellung als Unterhaltungsbranche bewußt irreführend

Tischfußball, Flippergeräte oder Billardtische machen nur 1-2% des Umsatzes aus

Veränderung der Geldspielgeräte im gewerblichen Bereich

Von Bagatelleinsätzen mit 20 Pfennig und 20 Sekunden Spieldauer zu reinen Glücksspielgeräten

Regelungsumgehung und eigene Regelungsauslegung in der Branche stark ausgeprägt

Aktuell zum Berliner Spielhallengesetz: <http://www.berliner-kurier.de/polizei-prozesse/automatenverbot-wird-ausgeholt-die-gluecksspiel-trickser-von-berlin,7169126,11371766.html> aber viel weitere Praxisbeispiele

Verbot der Fun-Games erst nach 5 jährigem Rechtsstreit vom BVG Leipzig durchgesetzt

Ordnungsbehörden mit Kontrollen überfordert

Selbst die PTB (Physikalisch Technische Bundesanstalt) als offizielle Gerätezulassungsstelle gibt in der Erläuterung zur 6.Änderung der Spielverordnung zu, nicht mehr in der Lage zu sein, die volle Funktionalität der Automaten überprüfen zu können. Wie sollen das die lokalen Ordnungsämter bei 600 Spielstätten und tausenden Gastronomiebetrieben in SH leisten können?

Spielhallen mit Anmutung von Spielbanken unter Verwendung des CASINO Begriffs

Spielhalle am Bootshafen Kiel wirbt trotz Abmahnung sogar mit dem Begriff Spielbank

Automatenspiel ist gefährdend und freiwilliger Spielerschutz ohne Wirkung

Von Spielbanken wegen Spielabhängigkeit gesperrte Spieler spielen in Spielhallen /Gastst.weiter, Aufkleber mit Telefonnummern der BZgA und Anzeigenkampagnen der Automatenbranche halten nicht ab. Überwachungsmöglichkeit in Gaststätten weder vorhanden noch möglich

Beschäftigungsargument nicht stichhaltig

geringfügig Beschäftigte mit Niedriglohn und in Teilzeittätigkeit suggerieren viele Mitarbeiter in 20% der vom Zoll untersuchten Spielhallen wurde Schwarzarbeit u.a. Verstöße festgestellt

Hohes Kriminalitätsumfeld, Mißbrauchmöglichkeit zur Geldwäsche

BKA Report Mai 2011: mehr als 19000 Ermittlungsverfahren im Umfeld von Spielhallen
Geldwäschegesetz gilt nicht für Spielhallen, mit BlackBox können Zählerstände verändert werden

Anhang zur Stellungnahme der Spielbank SH zum Entwurf Spielhallengesetz SH
Synopse zu den gelockerten Regelungen der Spielverordnung von 2006 und dem Forderungskatalog der Länder zur
Novellierung der SpielV vom Februar 2011 sowie dem Diskussionsentwurf des BMWi vom Dezember 2011

5. Verordnung zur Änderung der Spielverordnung gültig seit 1. Jan. 2006	Forderungen der Suchtforschung	Forderungskatalog der Länder zur Novellierung der SpielV Februar 2011	Diskussionsentwurf SpielV BMWi Dezember 2011
Herabsetzung der Mindestspieldauer an Geldgewinnspielgeräten von 12 Sekunden auf 5 Sekunden (im Vgl. zur bis 2005 geltenden Fassung: Erhöhung der Spielrate, Förderungen der Ausblendung des Verlustelerbens)	Substantielle Verlangsamung der Spielgeschwindigkeit (Spieldauerlänger als eine Minute)	Deutliche Heraufsetzung der Mindestspieldauer von derzeit 5 Sekunden, auf 15 bis 20 Sekunden	Keine Umsetzung der Länderforderung
Festsetzung der maximalen Gewinnmöglichkeit auf 500 Euro pro Stunde (bis 2005 keine klare Definition gegeben, dadurch 2006 – faktisch eine Erhöhung der Gewinnmöglichkeit und größere Attraktivität)	Keine Gewinne mit Vermögenswert, d.h. 60 Euro Maximalgewinn pro Stunde	Deutliche Herabsetzung des Maximalgewinns pro Stunde von derzeit 500 Euro auf 300 Euro	Keine Umsetzung der Länderforderung
Einführung eines Maximalverlusts von 80 Euro (bis 2005 kein Maximalverlust vorgegeben, dafür regulierte Festsetzung des Einsatz für ein Spiel höchstens bei 0,20 Euro, Maximalgewinn höchstens bei 2 Euro)	Keine Verluste mit Vermögenswert, d.h. Maximalverlust im Bereich des Stundenlohns eines Arbeitnehmers (7,50-15 Euro)	Deutliche Herabsetzung des Maximalverlusts pro Stunde von derzeit 80 Euro auf 48 Euro	Keine Umsetzung der Länderforderung

		Gewährleistung des Spiels an max. einem Gerät (keine Automatiktaste)	Verbot der Autostarttasten	Keine Umsetzung der Länderforderung
		Verbot von Merkmalsübertragungen	Verbot des Punktspiels bzw. von Gewinnanmutungen, die über dem Maximalgewinn liegen	Forderung nur ansatzweise umgesetzt Begrenzung des Punktspiels durch eine simple Herstellererklärung
Einführung einer Spielpause von 5 Minuten nach einer Stunde (bis 2005 keine Festlegung, jedoch darf sich seit 2006 der Beginn der Spielpause solange verzögern, wie Gewinne die Einsätze deutlich übersteigen)		Pause von 20-25 Minuten (statt 5 Minuten) nach einer Stunde Spieldauer	Ausgestaltung der Spielpause nach einer Stunde als vollständige Spielunterbrechung/ Nullstellung	Forderung nur ansatzweise umgesetzt Einführung einer fünf-minütigen Spielunterbrechung mit Nullstellung der Geräte nach drei Stunden
Max. möglicher Stundenverlust an Geldgewinnspielgeräten von 60 auf 80 Euro erhöht (im Vgl. zur bis 2005 geltenden Fassung: Steigerung der Gewinnmöglichkeiten der Automatenindustrie und Verlustmöglichkeiten der Spielteilnehmer)		Keine Verluste mit Vermögenswert, d.h. Maximalverlust im Bereich des Stundenlohns eines Arbeitnehmers (7,50-15 Euro)	Deutliche Reduzierung der Durchschnittsverlustmöglichkeit von 33 Euro, auf 20 Euro je Stunde	Umgesetzt Reduzierung der Durchschnittsverlustmöglichkeit auf 20 Euro je Stunde
Anzahl der max. zulässigen Geldgewinnspielgeräte in Gaststätten oder ähnlichen betrieben von zwei auf drei Geräte erhöht			Herabsetzung der in Gaststätten zulässigen Höchstzahl von Geräten von 3 auf 2 , wobei diese Geräte Sicherheitsmaßnahmen zur Gewährleistung des Jugendschutzes besitzen müssen	Umgesetzt Herabsetzung von 3 auf 2 Geräte
Einführung der Speicherung von		Beschränkung der Einsatz- und Gewinnspeicher (auf 5)	Deutliche Herabsetzung des Maximalbetrags von	Umgesetzt Herabsetzung des Maximalbetrags

Geldbeträgen für Spieleinsätze und Gewinnspielgeräten bis max. 25 Euro (bis 2005 nicht vorgesehen)	Euro)	gespeicherten Geldbeträgen in Einsatz- und Gewinnspielgeräten von derzeit 25 Euro auf 10 Euro	von gespeicherten Geldbeträgen in Einsatz- und Gewinnspielgeräten von derzeit 25 Euro, auf 10 Euro
Keine konkrete Zeitangabe		Keine Forderung	Einführung Verkürzung der Bauartzulassung für die Spielgeräte auf ein Jahr
Keine konkrete Zeitangabe		Keine Forderung	Einführung Befristung der Zulassungsbelege von einzelnen GGSG auf vier Jahre
Mindestfläche pro aufgestelltem Geldgewinnspielgerät wurde von 15m² auf 12m² reduziert (im Vgl. zur bis zu 2005 geltenden Fassung: Verringerung der Abstände zwischen den Geräten)		Keine Forderung	Keine Veränderung
Gesamtzahl der zulässigen Geldgewinnspielgeräte in Spielhallen von 10 auf 12 Geräte erhöht. (im Vgl. zur bis zu 2005 geltenden Fassung: Ausweitung der Spielmöglichkeiten)		Keine Forderung	Keine Veränderung

- ➔ **Der Forderungskatalog der Bundesländer wird den Interessen des Spielerschutzes und der Suchtprävention gerecht.**
- ➔ **Die Gegenüberstellung mit dem vorliegenden Diskussionsentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums zur Novellierung der SpielV zeigt, dass der Entwurf des Bundesweit hinter den Länderforderungen zurückbleibt und nicht in der Lage ist, die angemahnte Kohärenzlücke und das Regelungsdefizit im gewerblichen Automatenmarkt zu schließen. Das muß das SH Spielhallengesetz jetzt leisten.**